

Thema:

Eröffnungsbilanz vs. Schlussbilanz

Fragestellung:

Wir weisen bereits in der Eröffnungsbilanz der Kreisverwaltung einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ unter Punkt 5 der Aktiva aus.

Bleibt dieser Betrag auch bei der Schlussbilanz unter Punkt 5 der Aktiva, oder ist er mit in die Position 1.4 der Passiva „Jahresfehlbetrag“ einzurechnen?

Antwort:

Wenn in der Schlussbilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist, so ist er auf der Aktivseite unter Position 5 auszuweisen.
